

Amtliche Bekanntmachung Nr.: 21 / 2023 der Gemeinde Oststeinbek

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Oststeinbek (Unterkünfte-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 564) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr und Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte – kurz: gemeindliche Unterkünfte – werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner:innen

Gebührensschuldner:innen ist die eingewiesene Person. Bei Personen, die gemeinsam eingewiesen wurden, haftet jede volljährige Person als Gesamtschuldner:innen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Für alle eigenen und gemieteten Unterkünfte wurden die Kosten ermittelt.
- (2) Es wurde die Nutzung des jeweiligen Zimmers unter Berücksichtigung der Planbelegung sowie die anteilige Nutzung der gemeinschaftlich zu nutzenden Flächen berücksichtigt. Die Kosten wurden auf der Basis der Ist-Kosten 2021 ermittelt. Für neu aufgenommene Liegenschaften wurden die Kosten auf Basis der festgelegten Vorauszahlungen, bereits vorhandener Abrechnungen für eine Rechnungsperiode oder durch Durchschnittsbildung auf Basis vorhandener Vergleichsobjekte ermittelt, für Heizkosten auf Basis der vorhandenen Raumgröße (m²), bei Strom auf Basis der Anzahl der untergebrachten Personen.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis. Dieses ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Übersteigt die Gebühr die angemessenen Kosten der Unterkunft, sind nur diese in Anrechnung zu bringen, es sei denn, die eingewiesenen Personen verfügen über Einkommen, welches unter Berücksichtigung der Gebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung den sozialhilferechtlichen Bedarf übersteigt, und / oder Vermögen im Sinne des AsylbLG bzw. SGBII oder SGB XII.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum dritten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erhebung von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten erhoben.

Hierbei handelt es sich um

- Name und Vorname der Gebührenschuldner:innen
- Adresse der Gebührenschuldner:innen
- Geburtsdatum der Gebührenschuldner:innen
- Bankverbindung der Gebührenschuldner:innen
- Einkommensnachweise der Gebührenschuldner:innen
- Gegenstand der Gebühr

Zweck der Verarbeitung

Die Gemeinde Oststeinbek verarbeitet die genannten personenbezogenen Daten bei der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe der Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.-H. S. 564) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).

Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

Betroffenenrechte

Die Gemeinde Oststeinbek, vertreten durch den Bürgermeister, ist verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Den Betroffenen stehen folgende Rechte aus der DSGVO zu:

Recht auf Auskunft - Art. 15 DSGVO i.V.m. § 33 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG)

Mit dem Recht auf Auskunft erhalten Betroffene eine umfassende Einsicht in die ihn angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung.

Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO i.V.m. § 34 LDSG

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, unrichtige ihn angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO i.V.m. § 34 LDSG

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO i.V.m. § 34 LDSG

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch den Betroffenen ein.

Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Dauer der Aufbewahrung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden als Vorgangsdaten teilweise in digitaler, teilweise in Papierform für die Dauer von 6 Jahren nach Wegfall der Gebührenpflicht aufbewahrt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek
Tel. 040 / 71 30 03 – 0
E-Mail: rathaus@oststeinbek.de

2. Beauftragte für den Datenschutz:

Cornelia Kositzki
Stadt Ahrensburg
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg
Tel: 04102 77-211
Fax: 04102 77-113
E-Mail: datenschutz@ahrensburg.de

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft und ersetzt die vorangehende Satzung vom 01.10.2022.

Oststeinbek, 20.07.2023



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Jürgen Hettwer

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Oststeinbek (Unterkünfte-Gebührensatzung).

Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Unterbringung in den Unterkünften der Gemeinde Oststeinbek werden wie folgt festgelegt:

I. für kommunaleigene Unterkünfte:

	Anzahl Betten	monatliche Kosten pro Bett
1.1	8	238,65 €
1.2	6	289,77 €
1.3	4	417,47 €
1.4.1	8	207,23 €
1.4.2	8	206,23 €
1.4.3	8	203,73 €
1.4.4	8	207,23 €
1.5.1	6	182,79 €
1.5.2	6	182,79 €
1.6.1	5	284,88 €
1.6.2	3	279,53 €
1.7.1	3	371,50 €
1.7.2	6	339,21 €
1.7.3	7	372,52 €
1.8	5	283,36 €
1.9.1	7	311,66 €
1.9.2	5	313,79 €
1.10	8	304,68 €
1.11.1	6	231,65 €
1.11.2	6	231,65 €

II. für angemietete Unterkünfte:

2.1	3	316,86 €
2.2	8	289,98 €
2.3	6	255,23 €
2.4	3	373,01 €
2.6	10	393,77 €
2.7	6	296,91 €
2.8	10	262,88 €
2.9	4	276,49 €
2.10	5	322,80 €
2.11	2	336,15 €
2.12	8	332,98 €
2.13	5	305,53 €

